

# jobcenter

Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Rechtsbehelfsstelle

Rechtsanwalt Schulte-Bräucker  
Kalthofer Str. 27  
58640 Iserlohn

## Widerspruchsbescheid

**Datum:** 19. November 2012  
**Geschäftszeichen:** 498 - 35510BG0008205 - W-35502-02373/12  
**Auf den Widerspruch** des Herrn Klaus Brüger  
**wohnhaft** Zeppelinstr. 28, 58675 Hemer  
**vertreten durch** Rechtsanwalt Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn  
**vom** 11. Oktober 2012, Gz.: Brüger ./ Jobcenter MK  
**eingegangen am** 11. Oktober 2012  
**gegen den Bescheid vom** 25. September 2012  
**Geschäftszeichen:**  
  
**wegen** Wegfall des ALG II Anspruches aufgrund einer 100 von Hundert Minderung  
  
trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

## Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

## Begründung

Mit Bescheid vom 10.05.2012 wurde dem Widerspruchsführer für die Zeit vom 01.06.2012 bis 30.11.2012 monatlich 656,60 Euro an Arbeitslosengeld II bewilligt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der dem Widerspruchsführer zustehende Anteil des Arbeitslosengeldes II für die Monate Oktober 12 bis Dezember 12 in Höhe von 656,60 Euro abgesenkt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, dass aufgrund der Widersprüche gegen die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt und gegen die vorangegangene Sanktion über 60 von Hundert keine weitere Sanktion hätte erfolgen dürfen.

Der Widerspruchsführer hat für die Zeit vom 18.07.12 - 17.08.2012 keine Eigenbemühungen nachgewiesen. Da dies jedoch Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung ist, die als Verwaltungsakt erlassen wurde, wurde die Minderung ausgesprochen. Aufgrund der bereits vorher durchgeführten Minderungen, handelte es sich um die zweite wiederholte Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres und der Anspruch entfiel vollständig.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Der Widerspruchsführer wusste, dass er jeweils zum 17. des Monats mindestens einen Nachweis über seine Bewerbungsbemühungen beibringen musste. Dieser Nachweis sollte dergestalt erfolgen als dass er den Vordruck "Nachweis Ihrer Bewerbungsbemühungen" einreichte. Diesen Nachweis blieb er am 17.08.2012 schuldig. Daher wurde die Minderung festgestellt und dem Widerspruchsführer die Möglichkeit gegeben, sich dazu zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat er keinen Gebrauch gemacht, so dass auch kein wichtiger Grund anerkannt werden konnte.

Die Einlassung im Widerspruchsverfahren, sowohl die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt als auch die vorangegangenen Sanktionsbescheide seien rechtswirksam angefochten worden und daher durfte das Jobcenter nicht von einer wiederholten Pflichtverletzung ausgehen, kann nicht gefolgt werden. Widersprüche haben keine aufschiebende Wirkung, daher können auch die Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Pflichten ergeben, nicht ausgesetzt werden.

Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Leistungsberechtigten verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen. Kommt er seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat

dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit und Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung.

Hierzu bestimmt § 31a Abs. 1 SGB II, dass das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird, wenn er sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b SGB II).

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

**Der Widerspruchsführer weigerte sich, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen.**

Ausweislich der am 05.07.2012 abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung wurde dem Widerspruchsführer aufgegeben, dass er folgende Eigenbemühungen nachzuweisen hat:

**bis zum 17. des Monats mindestens eine eigene Bewerbung** um eine sozialversicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung, nachgewiesen per Vordruck

Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen.

**Der Grund die in der Eingliederungsvereinbarung vom 05.07.2012 festgelegten Pflichten nicht zu erfüllen, muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, welche die Leistung aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Es ist deshalb ein strenger Maßstab anzulegen.**

Ein wichtiger Grund ist nicht erkennbar.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind daher erfüllt.

Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31a Absatz 1 Satz 2 SGB II wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 SGB II wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert (§ 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II). Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sankti-

onszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 3 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II). Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen wurden innerhalb der Jahresfrist des § 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II bereits zwei Sanktionen festgestellt, siehe **Bescheide vom 22.05.2012 und 06.08.2012**. Es handelt sich hier somit um die zweite wiederholte Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II.

**Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 100 vom Hundert sind daher erfüllt.**

**Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles** war eine Begrenzung der Minderung auf 60 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung nicht angezeigt, da die Bewerbungsunterlagen weiterhin nicht eingereicht wurden.

Für den Sanktionszeitraum bestand kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Die Sanktion umfasst die Kalendermonate Oktober 12 bis Dezember 12.

§ 31b SGB II bestimmt, dass Absenkung und Wegfall (Sanktion) mit Wirkung des Kalendermonats eintreten, der auf das Wirksamwerden des die Absenkung oder den Wegfall feststellenden Verwaltungsaktes folgt und drei Monate dauern.

Für den Zeitraum der Sanktion war die eingangs genannte Bewilligungsentscheidung des Arbeitslosengeldes II nach § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in Höhe von 656,60 Euro monatlich aufzuheben.

Der Widerspruchsführer verweist zusätzlich darauf, dass ihm die im Anhörungsverfahren in Aussicht gestellten Sachleistungen sofort zugestanden hätten. Die sofortige Gewährung von Sachleistungen ohne Antrag des Leistungsberechtigten widerspricht jedoch dem Sinn einer mehr als 30 prozentigen Minderung der Leistungen. Der Leistungsberechtigte soll ja gerade aufgrund der Minderung dazu gebracht werden, sein Handeln zu überdenken und an der Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit mit-

zuarbeiten. Dies wäre kontraproduktiv, wenn mit dem Sanktionsbescheid gleichzeitig die Sachleistung ausgehändigt würde.

Auch muss der Leistungsberechtigte die Sachleistungen nicht in Anspruch nehmen. Es ist ihm freigestellt, ob er dieses Angebot der Sachleistungen wahrnimmt. Hier kommt noch hinzu, dass der Widerspruchsführer bereits eine geringfügige Beschäftigung ausübt und er daher über Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt teilweise sicherzustellen. Ob er damit auskommt, musste der Widerspruchsführer selber entscheiden.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,**

Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

  
Schönfeld